

§ 12

Mitwirkungspflichten

(1) Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsverzeichnis sowie alle im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehenden Belege aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist dauert bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Pflichten gehen auf den Betriebsnachfolger über, der sich bei der zuständigen Behörde verpflichtet hat, die von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 13

Ein- und Ausfuhrlicenzen

(1) Für alle Einfuhren der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Erzeugnisse in die Deutsche Demokratische Republik sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich.

(2) Der Minister kann das Verfahren für das Erteilen der Lizenz, ihre Übertragbarkeit, die Höhe der zu stellenden Sicherheit und die Voraussetzungen für den Verfall der Sicherheit regeln.

§ 14

Einfuhren

(1) Bei der Einfuhr von in den Anlagen 1 bis 3 genannten Erzeugnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten wird eine Abschöpfung erhoben. Die Höhe der Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr für Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Europäischen Gemeinschaften geltenden Abschöpfung. Eine Abschöpfung gegenüber den Europäischen Gemeinschaften wird erhoben, soweit die Europäischen Gemeinschaften nicht auf Abschöpfungen und Erstattungen verzichten. Bei der Einfuhr von Rindfleisch wird zusätzlich zur Abschöpfung der für Einfuhren in die Europäischen Gemeinschaften geltende Zoll erhoben.

(2) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren für das Erheben der Abschöpfung und die Bekanntmachung der anzuwendenden Abschöpfungssätze regeln.

§ 15

Ausfuhren

(1) Um die Ausfuhren der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten auf der Grundlage der Notierungen oder Preise zu ermöglichen, die auf dem Weltmarkt gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen in der Deutschen Demokratischen Republik für die betreffenden Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, soweit dies für das Aufrechterhalten geordneter Marktverhältnisse erforderlich ist. Die Erstattung kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsbereich unterschiedlich sein.

(2) Die Höhe der Erstattung entspricht für das jeweils auszuführende Erzeugnis, vorbehaltlich des Satzes 2, der für den Tag der Ausfuhr von den Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Erstattung für Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet. Die Erstattung für die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Erzeugnisse kann im Wege der Ausschreibung oder im voraus für die Dauer von höchstens 90 Tagen festgesetzt werden. Eine Erstattung wird bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gewährt, soweit nicht die Europäischen Gemeinschaften ihrerseits auf Abschöpfung und Erstattung verzichten.

(3) Bei der Ausfuhr der in der Anlage genannten Erzeugnisse wird aufgrund eines zusammen mit dem Antrag auf Erteilen der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrages der Erstattungssatz, der am Tage der Vorlage des Lizenzantrages gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt,

das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt wird.

(4) Der Minister kann durch Verfügung das Verfahren zur Gewährung der Erstattung, ihrer Festsetzung sowie Veröffentlichung regeln.

§ 16

Schutzmaßnahmen

Bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen aufgrund von Ein- oder Ausfuhren findet § 9 des Marktorganisationsgesetzes Anwendung.

IV.

Ordnungsstrafvorschrift

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Durchführungsbestimmungen nach § 5 Abs. 1 Fleisch nicht in Handelsklassen einreihen oder entsprechend kennzeichnen läßt, das Gewicht des Fleisches nicht feststellen läßt oder das Ergebnis der Einreihung in Handelsklassen oder der Gewichtsfeststellung dem Verkäufer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt oder
2. entgegen den Durchführungsbestimmungen nach § 6 Abs. 3 das Gewicht oder den Preis in der Abrechnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 100 000 DM belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes der ALM oder dessen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Mindestauszahlungspreis

(1) Für die gelieferten Mengen von Schlachtrindern, Schlachtschweinen oder Schlachtiämmern oder Schlachtkörpern dieser Tiere erhalten die Betriebe einen Mindestauszahlungspreis. Bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch wird die Gewährung der Mindestauszahlungspreise auf eine vom Minister festzulegende Menge begrenzt. Diese Regelung gilt für Schlachtschweine und Schlachtlämmer bis zum 31. Dezember 1990 und für Schlachtrinder bis zum 31. März 1991, höchstens jedoch bis zum Tag der rechtlichen Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Europäische Gemeinschaften.

(2) Während der Geltungsdauer der Mindestauszahlungspreise werden keine Ankäufe durch die ALM durchgeführt.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit Ausnahme des § 17 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Der § 17 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung in Kraft.